

**Gesellschaftsvertrag
der
AWINTO Windportfolio GmbH**

1. Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma AWINTO Windportfolio GmbH.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der
 - AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG ("**AWINTO KG**")
 - Mark-E Windpark Klosterkumbd GmbH & Co. KG
 - ABO Wind Windpark Rayerschied GmbH & Co. KG sowie der
 - Mark-E Windpark Schöneiseiffen GmbH & Co. KG.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen und/oder deren Geschäftsführung oder Vertretung übernehmen, solche anderen Unternehmen erwerben, errichten, veräußern oder pachten sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten und auflösen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne von § 109 Gemeindeordnung NRW ("**GO NRW**") zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Stammkapital und Geschäftsanteile

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend). Es ist in 25.000 Geschäftsanteile von jeweils EUR 1 (in Worten Euro eins) aufgeteilt.
- 3.2 Auf das Stammkapital hat übernommen:
 - (a) STEAG New Energies Beteiligungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Saarbrücken HRB 101815) Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 9.500 ("**SNEB**") und
 - (b) Westfalen Weser Beteiligungen GmbH (Amtsgericht Paderborn HRB 11110) Geschäftsanteile Nr. 9.501 bis Nr. 25.000 ("**WWB**").

Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

- 3.3 Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung unter Zustimmung des betroffenen Gesellschafters mit sofortiger Wirkung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Zur Wirksamkeit der Zusammenlegung ist eine gesonderte Erklärung der Geschäftsführung nicht erforderlich.
- 3.4 Geschäftsanteile eines Gesellschafters können zudem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung unter Zustimmung des betroffenen Gesellschafters mit sofortiger Wirkung geteilt werden. Zur Wirksamkeit der Teilung ist eine gesonderte Erklärung der Geschäftsführung nicht erforderlich.
- 3.5 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in dem Verhältnis, in dem er am Festkapital der AWINTO KG beteiligt ist, auch am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt zu sein (Gleichheit der Beteiligungsquoten). Maßstab für die Beteiligungsquote am Stammkapital der Gesellschaft ist diejenige am Festkapital der AWINTO KG. Für die Gleichheit der Beteiligungsquoten bleiben eingezeichnete Geschäftsanteile sowie eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft außer Betracht.
- 3.6 Die Gesellschafter, ihre Rechtsnachfolger und gegebenenfalls die Gesellschaft selbst sind verpflichtet, Geschäftsanteile derart auf andere Gesellschafter bzw. die Gesellschaft zu übertragen, dass die Gleichheit der Beteiligungsquoten hergestellt ist. Die Gesellschafter sind außerdem verpflichtet, Geschäftsanteile oder Teile hiervon zu erwerben, sofern dies zur Herstellung der Gleichheit der Beteiligungsquoten erforderlich ist. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung der Gleichheit der Beteiligungsquoten ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu übertragen ist, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, gilt hinsichtlich der Höhe der Gegenleistung Ziffer 12.7 entsprechend.
- 3.7 Das Stimmrecht eines Gesellschafters ruht in dem Umfang, in dem seine Beteiligungsquote am Stammkapital der Gesellschaft diejenige am Festkapital der AWINTO KG übersteigt, und zwar solange wie die Gleichheit der Beteiligungsquoten nicht hergestellt ist.

4. Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft

- 4.1 Die Übertragung eines Geschäftsanteils auf einen Mitgesellschafter oder einen Dritten ist nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Geschäftsanteil an der AWINTO KG auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Anteils an der AWINTO KG bedarf es nicht, wenn die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an der AWINTO KG und der Gesellschaft geschieht.
- 4.2 Die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Dies gilt auch für sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Verpfändung und die Einräumung eines Nießbrauchs, sowie für Übertragungen auf Treuhänder, die Einräumung von Unterbeteiligungen oder Rechtsstellungen, wodurch die Ausübung von Gesellschafterrechten an die Zustimmung von Dritten gebunden wird.
- 4.3 Jeder Gesellschafter, der beabsichtigt Geschäftsanteile an der Gesellschaft an einen Dritten zu

veräußern ("**Veräußernder Gesellschafter**"), hat einen Anspruch auf Zustimmung nach Ziffer 4.2, wenn er zuvor die Regelungen der Ziffern 4.4 und 4.5 eingehalten hat.

4.4 Andienungspflicht

4.4.1 Ein Veräußernder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft nur als Ganzes veräußern ("**Veräußerer-Geschäftsanteile**"). Der Veräußernde Gesellschafter ist verpflichtet, die Veräußerer-Geschäftsanteile zuvor dem jeweils anderen Gesellschafter ("**Vorerwerbsberechtigten**") anzubieten. Zu diesem Zweck hat der Veräußernde Gesellschafter möglichst frühzeitig dem Vorerwerbsberechtigten schriftlich oder in Textform ein Angebot unter Nennung des Kaufpreises ("**Vorerwerbspreis**") zum Erwerb anzubieten ("**Angebot**"). Das Angebot kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Veräußernden Gesellschafter angenommen werden ("**Annahmefrist**"). Die Annahmefrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Vorerwerbsberechtigten. Das Angebot kann nur betreffend die gesamten Veräußerer-Geschäftsanteile angenommen werden. Im Falle der fristgerechten Annahme werden Veräußernder Gesellschafter und Vorerwerbsberechtigter einen formwirksamen Kauf- und Abtretungsvertrag zu den Bedingungen des Angebots abschließen. Wird das Angebot nicht fristgerecht angenommen, so kann der Veräußernde Gesellschafter die Veräußerer-Geschäftsanteile insgesamt an einen Dritten veräußern und der Vorerwerbsberechtigte ist verpflichtet, die Zustimmung nach Ziffer 4.3 zu erteilen.

4.4.2 Der Veräußernde Gesellschafter hat den vollständigen Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich nach dessen Abschluss durch Übersendung einer Kopie des Vertrags dem Vorerwerbsberechtigten schriftlich oder in Textform mitzuteilen ("**Verkaufsmitteilung**"). Dabei hat der Veräußernde Gesellschafter auf eigenes Risiko sicherzustellen, dass der Vertrag mit dem Dritten die Weitergabe dieser Informationen erlaubt. Die Verkaufsmitteilung ist auch dann abzugeben, wenn der Kaufpreis identisch mit dem Vorerwerbspreis oder höher als dieser ist. Veräußert der Veräußernde Gesellschafter die Veräußerer-Geschäftsanteile auch unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen zu einem Kaufpreis, der niedriger als der Vorerwerbspreis ist, so hat er eine Vertragsstrafe an den Vorerwerbsberechtigten zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Vorerwerbspreis und dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis. Auf Wunsch des Veräußernden Gesellschafter kann die Verkaufsmitteilung auch an einen vom Vorerwerbsberechtigten benannten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater gesendet werden. Der Berater ist aber dazu berechtigt, dem Vorerwerbsberechtigten den Erwerber und die für die Ermittlung einer Vertragsstrafe erforderlichen Vertragsbedingungen in aggregierter Form zu benennen; im Übrigen soll die Vertraulichkeit des Kaufvertrags zwischen dem Veräußernden Gesellschafter und dem Dritten gewahrt bleiben.

4.5 Mitveräußerungsrecht

Nach Erhalt des Angebots nach Ziffer 4.4.1 kann der jeweils andere Gesellschafter ("**Mitveräußerer**") unter Verzicht auf sein Vorerwerbsrecht verlangen, dass der Veräußernde Gesellschafter auch die von dem Mitveräußerer gehaltenen Geschäftsanteile an den Dritten ganz oder teilweise ("**Mitveräußerer-Geschäftsanteile**") zu den in dem Angebot genannten Bedingungen mitverkauft und überträgt ("**Mitveräußerungsrecht**"). Das Mitveräußerungsrecht ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Veräußernden Gesellschafter auszu-

üben ("**Mitveräußerungsfrist**"). Die Mitveräußerungsfrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Mitveräußerer. Im Falle der fristgerechten Ausübung des Mitveräußerungsrechts ist der Veräußernde Gesellschafter vor einer Veräußerung verpflichtet dem Mitveräußerer unverzüglich mitzuteilen, ob der Dritte bereit ist, sämtliche Mitveräußerer-Geschäftsanteile zu erwerben ("**Mitveräußerungsmitteilung**"). Ist der Dritte nicht bereit, sämtliche ihm von dem Veräußernden Gesellschafter angebotenen Geschäftsanteile zu erwerben, so ist der Veräußernde Gesellschafter nicht verpflichtet, jeweils Teile der Mitveräußerer-Geschäftsanteile und der Veräußerer-Geschäftsanteile im Verhältnis der Beteiligung der Kommanditisten am Stammkapital der Gesellschaft untereinander zu veräußern, sondern frei, Veräußerer-Geschäftsanteile an den Dritten zu veräußern.

5. Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

6. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 6.1 Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung hat das Recht zur Berufung von zwei Geschäftsführern. Die jeweils berufenen Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung jeweils frei und unabhängig voneinander auswählen, bestellen und abberufen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäftsführer berufen.
- 6.2 SNEB und WWB haben jeweils das Recht einen Geschäftsführer zu benennen. WWB verpflichtet sich bei der Bestellung bzw. Abberufung des von SNEB zu benennenden Geschäftsführers ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung gemäß schriftlicher Weisung durch SNEB auszuüben. SNEB verpflichtet sich bei der Bestellung bzw. Abberufung des von WWB zu benennenden Geschäftsführers ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung gemäß schriftlicher Weisung durch WWB auszuüben.
- 6.3 Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.4 Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.5 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Die Geschäftsführer haben bei der Ausführung ihres Amtes ihre gesetzlichen Verpflichtungen, diesen Gesellschaftsvertrag, die Gesellschafterbeschlüsse sowie eine von der Gesell-

schafterversammlung erlassene Geschäftsordnung zu beachten.

- 6.6 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für diejenigen Geschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als solche bestimmt sind.
- 6.7 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinsamer Verantwortung (Gesamtgeschäftsführung). Ohne die Gesamtgeschäftsführung zu schmälern, betreut der von WWB benannte Geschäftsführer schwerpunktmäßig kaufmännische Themen und der von SNEB benannte Geschäftsführer schwerpunktmäßig technische Themen. Die Geschäftsführer tragen ungeachtet dieser Geschäftsverteilung gemeinsam die Verantwortung für die Gesamtgeschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Besteht in der Gesamtgeschäftsführung Uneinigkeit bzgl. einer Frage der Geschäftspolitik, kann jeder Geschäftsführer verlangen, dass die Frage der Gesellschafterversammlung der GmbH bzw. der Gesellschafterversammlung der AWINTO KG zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- 6.8 Den Geschäftsführern ist es unbenommen in anderen, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bereits bestehenden Konzerngesellschaften der Gesellschafter im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt definierten Unternehmensgegenstandes tätig zu werden. Ein Wettbewerbsverbot gilt insoweit nicht.
- 6.8 Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

7. Auskunft- und Einsichtsrecht

- 7.1 Die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Die Rechnungsprüfungsämter haben alle Prüfungsrechte nach § 103 GO NRW und § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("**HGrG**") sowie den Rechnungsprüfungsordnungen der Kommunen.
- 7.2 Die Gesellschaft ist gegenüber den in Ziffer 7.1 genannten Kommunen verpflichtet, alle Angaben vorzunehmen und Nachweise zu erbringen, die zur Erstellung des Gesamtabchlusses der Kommune erforderlich sind.

8. Gesellschafterversammlung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Sie beschließt insbesondere über:
 - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses,

- (b) die Ergebnisverwendung einschließlich Entnahmen,
 - (c) über den Wirtschaftsplan,
 - (d) über die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters,
 - (e) die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, soweit eine Abschlussprüfung gesetzlich vorgegeben oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen ist,
 - (f) die Bestellung und Abberufung der weiteren Geschäftsführer gem. Ziffer 6 Abs. 1 Satz 4,
 - (g) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - (h) die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
 - (i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - (j) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG,
 - (k) Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (insbesondere Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel) und
 - (l) die Auflösung der Gesellschaft und deren Folgen.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- 8.3 Neben den sonstigen in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehenen Gesellschafterversammlungen, findet zumindest einmal in jedem Geschäftsjahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens binnen vier Monaten nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Diese Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und ggf. die Wahl des Abschlussprüfers.
- 8.4 Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mittels eingeschriebenen Briefs und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- 8.5 Mit Übersendung der Tagesordnung, spätestens jedoch eine Woche vor der Versammlung hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern die vollständigen Beschlussunterlagen zu übersenden.
- 8.6 Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Formen und Fristen gemäß der vorstehenden Absätze 4 und 5 ganz oder teilweise verzichten.

- 8.7 Die Geschäftsführer sind zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn ein Gesellschafter die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, kann der jeweilige Gesellschafter die Einberufung selbst bewirken.
- 8.8 Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden, es sei denn sämtliche Gesellschafter erklären sich mit einer Gesellschafterversammlung an einem anderen Ort einverstanden.
- 8.9 Die Gesellschafterversammlung wird durch den von den Gesellschaftern zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, wird die Gesellschaft von dem anwesenden Gesellschafter bzw. dessen Vertreter mit der höchsten Beteiligung geleitet.
- 8.10 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch Angehörige der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen.
- 8.11 Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen beratend teil. Ihre Anwesenheit bei der Diskussion oder Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte kann jedoch auf Beschluss der Gesellschafterversammlung versagt werden. Dritte, wie etwa ein Protokollführer oder Berater, können auf Wunsch der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- 8.12 Über die Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, die – sofern keine notarielle Beurkundung erfolgt – vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und anschließend innerhalb von 10 Tagen den Gesellschaftern zu übermitteln ist.

9. Gesellschafterbeschlüsse

- 9.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Eine Beteiligung von je EUR 1 am Stammkapital gewährt eine Stimme.
- 9.2 Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn und soweit die Gesellschafterversammlung über die folgenden Themen Beschluss fasst:
- (a) Ausübung von Rechten aus Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter oder einem mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ("**AktG**") verbundenen Unternehmen,
 - (b) Entlastung oder Befreiung von einer Pflicht des Gesellschafters oder einem mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegenüber der Gesellschaft,
 - (c) Einleitung oder Beendigung eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten oder Schiedsge-

richten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter oder einem mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, oder

- (d) Durchsetzung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter oder ein mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.

9.3 Gesellschafterbeschlüsse zu den folgenden Themen bedürfen der Einstimmigkeit, es sei denn, die Maßnahme ist bereits im Wirtschaftsplan nach Ziffer 10 ausdrücklich vorgesehen:

- (a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- (b) Bestellung weiterer Geschäftsführer,
- (c) Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- (d) Befreiung der Geschäftsführer von § 181 BGB,
- (e) Beschluss über den Wirtschaftsplan,
- (f) Zustimmung zum Jahresabschluss und Lageplan,
- (g) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen oder anderen Unternehmensverträgen,
- (h) Umwandlung der Gesellschaft und
- (i) Aufstellung des Wirtschaftsplans.

9.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 % des Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit unveränderter Tagesordnung anberaumt werden. Für die Berechnung der Frist gilt Ziffer 8 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

9.5 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind und kein Gesellschafter diesen Umstand rügt.

9.6 Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift gemäß Ziffer 8 Abs. 12 oder des Vermerks gemäß Ziffer 9 Abs. 8 durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

9.7 Gesellschafterbeschlüsse können, soweit keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen, auch außerhalb von einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform (§126 b BGB) zustimmen. Gleichermaßen ist auch ein kombiniertes Verfahren zur Beschlussfassung, etwa durch Kombination von Stimmabgaben einzelner Gesellschafter in einer

Versammlung mit vorheriger, gleichzeitiger oder nachträglicher Stimmabgabe anderer Gesellschafter außerhalb der Versammlung im Sinne von Satz 1 oder durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten von allen Gesellschaftern außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Sinne von Satz 1, zulässig, wenn alle Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

- 9.8 Über Beschlüsse, die außerhalb von einer Gesellschafterversammlung gefasst worden sind, ist von der Geschäftsführung zu Beweis Zwecken eine Niederschrift zu erstellen und allen Gesellschaftern anschließend unverzüglich zu übermitteln.
- 9.9 Die Gesellschafter sind - soweit zulässig - von den Beschränkungen des § 47 Abs. 4 GmbHG befreit.

10. Wirtschaftsplan

- 10.1 Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung bis spätestens [■30.11.] eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan sowie Investitions-, Finanzierungs- und Stellenplan (Jahresplanung) vorzulegen.
- 10.2 Die Geschäftsführung hat jährlich für die bevorstehenden fünf Jahre eine Strategiekonzeption sowie eine Wirtschaftsplanung, die den Rahmen sowie die Eckdaten für die Jahresplanung vorgeben, zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jährlich ist der Gesellschafterversammlung über Änderungen und Abweichungen vom ursprünglich erarbeiteten mittelfristigen Plankonzept zu berichten.
- 10.3 Über die Aufstellung des Wirtschaftsplans entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss.

11. Jahresabschluss

- 11.1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften aufzustellen und – soweit die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gesetzlich oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vorgeschrieben ist – unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung muss unter Berücksichtigung der geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG aufgestellt werden.
- 11.2 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen; ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern vorzulegen.
- 11.3 Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses durch einstimmigen Beschluss.

- 11.4 Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.

12. Einziehung von Geschäftsanteilen und Abfindung

- 12.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- 12.2 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung der betroffenen Gesellschafter bedarf, wenn
- (a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, und/oder wenn
 - (b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen und nicht binnen 6 Wochen aufgehoben werden, und/oder wenn
 - (c) der Gesellschafter eine ihm nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung unmöglich wird, und/oder wenn
 - (d) ein Gesellschafter die AWINTO KG kündigt, und/oder wenn
 - (e) und soweit ein Geschäftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht im gleichen Verhältnis am Festkapital der AWINTO KG beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch die Gesellschaft, die Gleichheit der Beteiligungsquoten nach Ziffer 3.5 bis 3.7 herzustellen, nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Aufforderung genügt, gleichgültig, ob er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will, und/oder wenn
 - (f) mindestens 50 % der Anteile an einem Gesellschafter direkt oder indirekt in andere Hände gelangen, es sei denn, die neuen Anteilseigner sind im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen des bisherigen Anteilseigners dieses Gesellschafters und vergleichbar über einen Ergebnisabführungsvertrag mit Verlustausgleichspflicht abgesichert oder der Gesellschafter wird ohne Änderung der wirtschaftlichen Struktur, insbesondere der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse, nur rechtlich umgewandelt; für die Zwecke der indirekten Anteilsübertragung soll ein Anteilseignerwechsel auf und oberhalb des Levels STEAG GmbH und WWE GmbH unbeachtlich sein.
- 12.3 Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise an den anderen Gesellschafter, soweit dieser zur Übernahme bereit ist oder auf einen oder mehrere im Beschluss zu benennende(n), zur Übernahme bereite(n) Dritte(n) übertragen wird. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die verlangte Übertragung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erklären. Die Geschäftsführer werden für diesen Fall bevollmächtigt, die Übertragungserklärung im Namen des betroffenen Gesellschafters abzugeben.
- 12.4 Bei der Beschlussfassung nach Absätzen 2 und 3 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- 12.5 Die Einziehung/Verpflichtung zur Übertragung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 12.6 In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils gem. Absatz 2 oder der beschlossenen Übertragung des Geschäftsanteils gem. Absatz 3 steht dem betroffenen Gesellschafter ein Abfindung zu. Schuldner ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung der Erwerber des Geschäftsanteils und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.
- 12.7 Die Abfindung entspricht der Höhe des auf seinen Geschäftsanteil entfallenden anteiligen Ertragswerts der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter. Dieser ist nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis der jeweils aktuellen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. dessen Rechtsnachfolger zu ermitteln.
- 12.8 Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Festsetzung, ist die Abfindung entsprechend anzupassen.
- 12.9 Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung gem. Absatz 7 werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. Zivilprozessordnung zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
- 12.10 Das Abfindungsguthaben ist in 4 gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird nach Ablauf von 6 Monaten nach Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter, die folgenden Raten jeweils 1 Jahr später, fällig. Der jeweils noch geschuldete Rest ist ab Ausscheiden mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. (360/30 Tage) zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Jahresraten fällig.

13. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

14. Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung bis zu EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft, wobei es um die Kosten der Gründung, die Kosten des Notars sowie der Veröffentlichungskosten handelt. Alle übrigen Kosten, die mit der Gründung verbunden sind, tragen die Gesellschafter.

15. Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW

("LGG NRW") in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommen, das die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, so dass dieser Gesellschaftsvertrag trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach Satz 2 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 16.3 Gerichtsstand ist Düsseldorf.